

Lösungsskizze Fall 8

A. Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB

V könnte sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung des M betrat und darin verweilte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

V müsste in ein taugliches Tatobjekt widerrechtlich eingedrungen oder ohne Befugnis darin verweilt sein oder sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt haben.

a) Hier befand sich V in der Wohnung des M. Dabei könnte es sich um die Wohnung „eines anderen“ handeln. Dies ist indes fraglich, weil V Eigentümer der Wohnung ist und diese an M vermietet. Entscheidend ist dafür jedoch, dass M der wirklich darin (berechtigt) Wohnende ist. Es handelt sich somit um die Wohnung eines anderen.

b) V könnte in die Wohnung eingedrungen sein. Dies setzt voraus, dass der Körper mindestens zum Teil in den Raum gebracht wird, und zwar gegen den erkennbaren oder zu vermutenden Willen des Hausrechtsinhabers. M hat V jedoch zwecks Besichtigung des defekten Rollladens in die Wohnung gebeten und war mit dem Betreten der Wohnung durch V einverstanden. Beim Betreten der Wohnung lag somit ein tatbestandausschließendes Einverständnis des M vor. Daher ist V nicht in die Wohnung eingedrungen.

c) V könnte sich jedoch auf die Aufforderung des Berechtigten nicht aus der Wohnung entfernt haben. Vorliegend verließ V auch nach Aufforderung des M die Wohnung nicht. M war als Mieter der Wohnung Berechtigter. Bei privaten Räumlichkeiten wie Wohnungen steht das Hausrecht, also die Befugnis, anderen den Zugang zu den Räumen zu gestatten oder zu verwehren, dem unmittelbaren Besitzer zu. Bei Wohnungen ist dies der Mieter. Nur er kann anderen (u.a. auch dem Vermieter) Zugang gestatten. Als Vermieter darf V die Wohnung nicht ohne Erlaubnis des Mieters betreten bzw. nach expliziter Aufforderung, diese zu verlassen, in ihr verweilen. Indem V in der Wohnung blieb, verwirklichte er die 2. Variante des § 123 Abs. 1 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

V wusste, dass er sich in der Wohnung des M befindet. Er wusste auch von der Aufforderung des insoweit berechtigten M, sich aus der Wohnung zu entfernen und verweilte dennoch. V handelte daher mit dolus directus 1. Grades, mithin vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

V müsste rechtswidrig gehandelt haben. Hier hatte er auch keine anderweitige Befugnis zum Verweilen in der Wohnung. Aus dem Müll ergab sich insoweit keine Gefährdung des Mietobjekts, die eine etwaige Notstandslage (§ 34 StGB) hervorrufen würde. V handelte somit auch rechtswidrig.

III. Schuld

V handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis: V hat sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des V wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich gem. § 201a Abs. 1 StGB

V könnte sich wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen gem. § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung des Mieters M fotografierte. V fotografierte jedoch keine andere Person. Daher ist der Tatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt. V hat nicht gem. § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem M dem V die Kamera wegriss, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

M müsste V körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

a) Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Hier erleidet V nicht unerhebliche Schmerzen, als M ihm die Kamera mit aller Kraft aus der Hand reißt. Das körperliche Wohlbefinden des V wird also mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Eine körperliche Misshandlung liegt somit vor.

b) Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustands. V erleidet durch das Wegreißen der Kamera eine Verstauchung des rechten Handgelenks. Dies ist ein vom körperlichen Normalzustand abweichender pathologischer Zustand. M schädigte V also auch an der Gesundheit.

c) Das Wegreißen der Kamera war auch kausal für die Verletzungen des V. Der Verletzungserfolg ist M auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

M müsste vorsätzlich gehandelt haben. M war vorliegend klar, dass er V durch die kraftvolle Abnahme der Kamera verletzen könnte. Er nahm dies jedoch billigend in Kauf. M handelte folglich mit *dolus eventualis*.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

1. Hier könnte er durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

a) Dafür müsste zunächst eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs vorliegen.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Vorliegend kommen als Anknüpfungspunkte zum einen das (vermeintliche) Anfertigen der Fotos und zum anderen der Hausfriedensbruch in Betracht.

aa) Durch das Anfertigen der Fotos könnte ein Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des M vorliegen. Auch dies stellt ein grundsätzlich notwehrfähiges Interesse dar. Dieses Recht umfasst auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre, zu der die eigene Wohnung gehört (besondere Ausgestaltung durch Art. 13 GG). Die Interessenbedrohung müsste jedoch nach h.M. im Tatzeitpunkt tatsächlich – auch unter Berücksichtigung erst nachträglich erkennbarer Umstände – bestehen (*ex-post*). V konnte ohne einen Film in der Kamera keine Aufnahmen machen, weshalb auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Filmaufnahmen drohte.

(bb) Indessen könnte in dem Hausfriedenbruch ein Angriff zu sehen sein. Hier verweilte V trotz gegenteiliger Aufforderung in der Wohnung des M, worin ein noch fortbestehender und rechtswidriger (siehe oben) Angriff auf das Hausrecht des M zu sehen ist.

b) V müsste sich gegen diesen Angriff mit einer geeigneten, erforderlichen und gebotenen Notwehrhandlung verteidigt haben. Das Wegreißen der Kamera war hier jedoch von vornherein nicht geeignet, den Angriff auf das Hausrecht des M als solchen abzuwehren.

c) M ist nicht durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

2. M handelte rechtswidrig.

III. Schuld

M müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

1. M ging vorliegend jedoch davon aus, dass sich in der Kamera des V ein Film befindet und daher ein Angriff auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch das Abfotografieren seiner Wohnung vorliegt. Er irrte also über die sachlichen Voraussetzungen der Notwehr und könnte sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden haben.

a) Dafür müsste er sich Umstände vorgestellt haben, die – würden sie tatsächlich vorliegen – seine Tat rechtfertigen würden (hypothetische Notwehrprüfung).

aa) Nach der Vorstellung des M müsste zunächst eine Notwehrlage gegeben sein. M nahm an, dass V gegen seinen erklärten Willen die Wohnung fotografierte. Schon im Herstellen der Fotografien liegt ein Eingriff in die Privatsphäre, mithin ein Angriff auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieser Angriff wäre auch rechtswidrig, da V seinerseits nicht gerechtfertigt war. Schließlich nahm M im Moment der Tathandlung auch an, dass V gerade Aufnahmen macht. Aus seiner Sicht fand der Angriff also gerade statt und war somit gegenwärtig.

bb) Weiterhin müsste M eine Notwehrhandlung vorgenommen haben, die – bestünde die von ihm vorgestellte Notwehrlage in Wirklichkeit – geeignet, erforderlich und geboten war, um den Angriff abzuwenden.

(1) Die Wegnahme der Kamera wäre grundsätzlich geeignet gewesen, weitere Aufnahmen zu unterbinden und den Film mit den bereits aufgenommenen Bildern zu entfernen.

(2) M hatte V auch bereits aufgefordert, den Film herauszugeben. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Beendigung des Angriffs auf sein Persönlichkeitsrecht waren nicht verfügbar. Das körperverletzende Entreißen der Kamera war damit auch erforderlich.

(3) Sozialethische Einschränkungen der Gebotenheit sind hier nicht ersichtlich. Die Notwehrhandlung war damit auch geboten.

cc) M handelte auch in Kenntnis der gedachten Notwehrlage und in dem Willen, den vermeintlichen Angriff des V abzuwehren.

dd) Zwischenergebnis: Träfe die Vorstellung des M zu, wäre seine Handlung durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Somit liegt tatsächlich ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

b) Wie dieser rechtlich zu würdigen ist, ist umstritten.

aa) Nach der **Vorsatztheorie** ist das materielle Unrechtsbewusstsein Teil des Gesamtunrechtstatbestandes und damit auch des Vorsatzes. Bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt daher der Vorsatz nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Weil M sich für gerechtfertigt hielt, ihm also das Unrechtsbewusstsein fehlte, könnte er nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden.

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass § 17 StGB den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins gerade als Frage der Schuld regelt. Der Vorsatztheorie wurde also durch den Gesetzgeber der Boden entzogen.

bb) Nach der **strengen Schuldtheorie** ist das Unrechtsbewusstsein ausschließlich ein Element der Schuld. Daher kann bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes nur § 17 StGB eingreifen. Sofern man den Irrtum des M als unvermeidbar einstufte, entfielen gem. § 17 StGB die Schuld.

cc) Die **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen** stuft die Rechtfertigungsgründe als negative Tatbestandsmerkmale ein. Zum Vorsatz gehört danach stets auch das Fehlen der subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen. Ein Irrtum über die Rechtfertigungsvoraussetzung ist damit ein Tatbestandsirrtum, weshalb § 16 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar anwendbar sein soll. M ging gerade vom Vorliegen rechtfertigender Voraussetzungen aus, sein Vorsatz wäre gemäß § 16 Abs. 1 StGB entfallen.

dd) Folgt man der **eingeschränkten Schuldtheorie im engeren Sinne**, so ist § 16 StGB im Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums analog anwendbar. Die Lage sei mit dem Tatbestandsirrtum insoweit vergleichbar, als hier das Vorsatzunrecht entfalle.

ee) Nach **rechtsfolgenverweisenden (eingeschränkten) Schuldtheorie** (h.M.) lässt ein Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes den Tatbestandsvorsatz zwar

unberührt. Jedoch soll die „Vorsatzschuld“ als Element der Schuld entfallen. M könnte danach zumindest nicht aus der Vorsatztat des § 223 Abs. 1 StGB bestraft werden.

ee) Streitentscheid: Die Argumentation der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen ist zwar konsistent, entspricht aber nicht dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau.

Zwar ist die Einordnung des Erlaubnistatbestandsirrtums in die Prüfungsebene der „Schuld“ durch die strenge Schuldtheorie insoweit richtig, als der Vorsatz (und damit der Tatbestand) nicht ausgeschlossen sein kann, wenn alle Tatbestandsmerkmale wissentlich und mit Willen erfüllt worden sind. Jedoch unterscheidet die Theorie nicht zwischen einer falschen rechtlichen Bewertung (nur dort § 17 StGB) und einem Irrtum über Umstände. Diese Konstellationen können nicht gleichbehandelt werden.

Die eingeschränkte Schuldtheorie (im engeren Sinne) will diesen Fehler vermeiden, indem sie den Irrtum über das Vorliegen der *Umstände* eines Rechtfertigungsgrundes dem Tatbestandsirrtum zuordnet und die Regelung des § 16 StGB analog anwendet. Jedoch ändert auch eine solche wertende Betrachtung nichts daran, dass der Tatbestandsvorsatz als solcher gegeben ist und eine Gleichstellung des Wissens um das Nichtvorliegen rechtfertigender Umstände systematisch bedenklich ist. Eine Strafbarkeit von Teilnehmern käme nicht in Betracht, da die „vorsätzliche rechtswidrige Haupttat“ (vgl. §§ 26, 27 Abs. 1 StGB) nicht vorliegt. Einzig die rechtsfolgenverweisende (eingeschränkte) Schuldtheorie wird dem begangenen Unrecht daher gerecht, indem sie ein vorsätzliches, aber strafloses Delikt mit einer möglichen Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Delikts in Fällen des Erlaubnistatbestandsirrtums annimmt. Die Trennung zwischen tatbestandlichem Vorsatz und Vorsatzschuld ist dabei die einzige dogmatisch korrekte Konstruktion. Auch eine Bestrafung des Teilnehmers bleibt damit möglich.

c) Nach der rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie entfällt vorliegend durch den Erlaubnistatbestandsirrtum des M die Vorsatzschuld.

IV. Ergebnis: M hat sich nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB

Indem M dem V die Kamera wegriss, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Der Körperverletzungserfolg ist eingetreten (s.o.). Das Wegreißen der Kamera war auch kausal für den Erfolg und der Erfolg M objektiv zurechenbar (s.o.).

2. M müsste zudem objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben und die Möglichkeit des Erfolgseintritts hätte objektiv vorhersehbar sein müssen. Ein besonnener Dritter in der Situation des M wäre vom Vorliegen rechtfertigender Umstände ausgegangen. Die Fehlvorstellung des M beruhte daher nicht auf Fahrlässigkeit.

II. Ergebnis: M hat sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.